

Alternative für Deutschland

Satzung des Kreisverbands Amberg-Neumarkt

Die Satzung wurde am 9. November 2018 von der Mitgliederversammlung des Kreisverbands Amberg-Neumarkt beschlossen.

Auf dem Kreisparteitag vom 6. Dezember 2019 wurden Änderungen zu den §§ 5 Abs. 1 und 7 beschlossen. Der § 11 wurde neu hinzugefügt.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Kreisverband Amberg-Neumarkt. Die Kurzbezeichnung lautet AfD.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Velburg. Das Tätigkeitsgebiet entspricht den Landkreisen Amberg-Sulzbach und Neumarkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung

- (1) Der Kreisverband kann Ortsverbände einrichten. Die Gründung und Auflösung erfolgen auf Beschluss des Kreisparteitags durch den Kreisvorstand.
- (2) Der Kreisverband soll den Ortsverbänden im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Funktionsfähigkeit des Kreisverbands darf durch Zuweisungen an die Untergliederungen nicht gefährdet werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen der Landessatzung in Ihrer jeweils gültigen Form.

§ 3 Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind

- (a) der Kreisparteitag
- (b) der Kreisvorstand
- (c) die Wahlkreisversammlung

§ 4 Der Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands.
- (2) Aufgaben des Kreisparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbands.
- (3) Der Kreisparteitag wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer jeweils für zwei Jahre. Wählbar ist nur, wer Mitglied des Kreisverbands ist; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch das Amt. Ungeachtet der regulären Amtsperiode von zwei Jahren kann der Kreisparteitag den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen aus dem Amt entlassen. Entlassungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein. Wird der Vorstand insgesamt vorzeitig neu gewählt, beginnt eine neue zweijährige Amtszeit. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, endet deren Amt mit dem des übrigen Vorstands.

- (4) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss. Bei einem Wechsel des Schatzmeisters ist ein finanzieller Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (5) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.
- (6) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Kreisparteitag kein Stimmrecht.
- (7) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von zwei Wochen an die Mitglieder einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.
- (8) Anträge zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen und vor dem Parteitag zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens fünf Prozent der Mitglieder oder dem Vorstand unterstützt werden.
- (9) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird
 - a) durch mindestens fünf Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes oder
 - b) durch Beschluss des Kreis-, Bezirks- oder des Landesvorstands.Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.

§ 5 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
 - a) dem Kreisvorsitzenden
 - b) bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - c) dem Kreisschatzmeister
 - d) einem Schriftführer
 - e) bis zu vier weiteren Mitgliedern.Der Vorstand ist nach § 12 Abs. 1 Landessatzung beschlussunfähig, wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter oder der Schatzmeister unbesetzt sind. Es gelten die Regelungen des § 12 Abs. 2 für die Nachwahl unbesetzter Vorstandsämter.
- (2) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich physisch oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von fünf Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

- (3) Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend ist, darunter mindestens der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.
- (4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des Vorstands, darunter mindestens der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt. Im Übrigen vertritt der Vorsitzende oder seine Stellvertreter den Verband allein, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

§ 6 Die Wahlkreisversammlung

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Landessatzung, der Bezirkssatzung und dieser Satzung.
- (2) Die Wahlkreisversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen für Landesparteitage durchgeführt. Sie wird vom Kreisvorstand entsprechend § 4 einberufen.

§ 7 Kommunalwahlen

Zur Teilnahme an Wahlen auf kommunaler Ebene erfolgt die Aufstellung der Einzelkandidaten und der Wahlvorschlagslisten durch eine Mitgliederversammlung. Zu der Versammlung lädt der Kreisvorstand mit einer Frist von drei Wochen ein. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Verkürzte Ladungsfristen sind nach § 7 Landessatzung geregelt. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung Kommunalwahl.

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist und eine Woche vor dem Kreisparteitag an alle Mitglieder verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 9 Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 10 Geltung der Satzung

- (1) Die Bestimmungen der Bundes-, Landes- und Bezirkssatzungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (3) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.
- (4) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag am 09. November 2018 in Kraft.

§ 11 Weitere Ordnungen des Kreisverbands

Für die Aufstellungsversammlungen zur Kommunalwahl gilt die Geschäftsordnung Kommunalwahl des Kreisverbandes. Im Übrigen gelten die Satzung und sonstigen Ordnungen des Landesverbandes.